



Richtlinie LAV

Richtlinie des Landes Steiermark zur
Umsetzung des Programms
Landesvertragsnaturschutz (LAV)



Das Land
Steiermark

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	ABT13-104694/2023	01.06.2023	01.06.2023

Inhalt

1. Ziel	3
2. Vertragspartner*innen	3
3. Vertragsflächen	3
4. Call und Abwicklung	4
5. Vertragsdauer	4
6. Verpflichtungen	4
7. Auszahlung	5
8. Kündigung	5
9. Kontrolle	5
10. Rückzahlung	6
11. Flächentypen	7
A) Anlage, Erhaltung und Pflege wertvoller Grünlandflächen (G) und Ackerflächen (A)	7
G1) Entwicklungsflächen	9
G2) Magere Feucht- und Nasswiesen	10
G3) Frische Magerwiesen	11
G4) Mäh-Halbtrockenrasen	12
G5) Fettwiesen	13
G6) Trockenrasen	14
G7) Streuobstbestände	15
G8) Magerweiden	16
G9) Weide-Halbtrockenrasen	17
G10) Fettweiden	18
G11) Lärchwiesen und -weiden	19
A1) Ackerbrachen	20
B) Erhaltung und Entwicklung von sonstigen wertvollen Biotopen	21
N1) Nassflächen	21
T1) Wertvolle Teichflächen	22
B1) Biberhabitate	25
L1) Waldmäntel	26
L2) Hecken	28
L3) Einzelstehende Habitatbäume und Baumgalerien	30
L4) Kleinhabitate mit ökologischer Schlüsselfunktion	31

1. Ziel

Die ökologische Situation in der Steiermark ist immer noch durch einen anhaltenden Rückgang der Bestände von Tier- und Pflanzenarten und damit einem Verlust an Biodiversität geprägt. Gründe für diesen Rückgang sind vor allem stetige Verluste an wichtigen Lebensräumen und Strukturen. Dieser Rückgang betrifft insbesondere wertvolle Wiesenbestände, die unter anderem für den Insektenreichtum bedeutend sind, naturschutzfachliche bedeutsame Teichflächen, die für Zugvögel, Wasservögel, Amphibien und Insekten ein unersetzbares Habitat darstellen oder Einzelbäume, in denen gefährdete Totholzkäfer ganzjährig leben. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz (kurz: Naturschutzreferat der A13) unterstützt mit dem Landesvertragsnaturschutzprogramm LAV Naturschutzmaßnahmen auf der Grundlage eines Vertrages. Dieser dient zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume. Dabei sollen mit diesem Programm insbesondere jene potentiellen Vertragspartner*innen angesprochen werden, die aufgrund der Betriebsgröße nicht am Österreichischen Umweltprogramm ÖPUL teilnehmen können, bzw. Bewirtschafter*innen oder Grundbesitzer*innen von Flächentypen, die hohen Wert für die Biodiversität haben und die durch EU-Förderprogramme nicht abgedeckt sind.

2. Vertragspartner*innen

Als Vertragspartner*innen kommen in Betracht:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gebietskörperschaften

Die Vertragspartner*innen müssen rechtlich und tatsächlich über die gesamte Vertragsfläche Verfügungsberechtigt sein.

Die Flächentypen G1 bis G11 sowie der Flächentyp A1 können nur von Vertragspartner*innen in Anspruch genommen werden, die nicht am ÖPUL 2023¹ teilnehmen dürfen. Die Teilnahmevoraussetzungen des ÖPUL 2023 sind im „Allgemeinen Teil“ der Sonderrichtlinie (Kap. 1) geregelt.

Es besteht kein Anspruch auf einen LAV-Vertrag, wenn auf der Fläche eine Entschädigung für Nutzungsentgang z.B. aus einem Unterschutzstellungsverfahren besteht.

3. Vertragsflächen

Als Vertragsflächen kommen Flächen in Betracht

- die in der Steiermark liegen,

¹ ÖPUL 2023: Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

- mindestens 0,05 ha groß sind (Ausnahme, weil gesonderte Regelung: Flächentyp L4 Kleinhabitats und T1 Wertvolle Teiche),
- deren naturschutzfachlicher Wert bzw. deren naturschutzfachliches Entwicklungspotential durch ein Gutachten festgestellt wurde.

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer*innen oder vom Naturschutzreferat der A13 zertifizierten Naturschutzexpert*innen nach Flächenbeantragung festgelegt. Die bei den Flächentypen erwähnten Biotoptypen beziehen sich auf den Biotoptypenkatalog der Steiermark (Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 13C Naturschutz, 2008).

4. Call und Abwicklung

Das Landesvertragsnaturschutzprogramm wird im Rahmen von Calls umgesetzt, die von der für Naturschutz zuständigen Stelle umgesetzt und auf der Website des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz veröffentlicht werden. In dem jeweiligen Call werden jene Flächentypen der Richtlinie gelistet, die für die jeweilige Periode ausgeschrieben werden sollen. Darüber hinaus wird im jeweiligen Call nachvollziehbar dargelegt, nach welchen Parametern die rechtzeitig eingelangten Anträge bewertet werden. Dabei sind naturschutzfachlich relevante Parameter anzuwenden.

Diese können z.B. sein:

- Vorkommen unionsrechtlich geschützter Arten oder Lebensräume
- Bevorzugte Flächengrößen der Flächentypen, wenn das Flächenausmaß mit dem naturschutzfachlichen Wert einen Zusammenhang darstellt
- Flächentypen mit hoher Trittstein- bzw. Biotoppvernetzungsfunktion

Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert*innen der für Naturschutz zuständigen Stelle des Landes Steiermark besetzt ist, bewertet. Der/Die Antragsteller*in erhält spätestens bis Jahresende (31.12.) ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese*r mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis Jahresende (31.12.) einen Vertrag.

5. Vertragsdauer

- Flächentyp L4: mind. 1 Jahr, max. 4 Jahre
- Flächentyp G1- G11, A1, B1, L3, T1, N1: 4 Jahre
- Flächentyp L1, L2: 10 Jahre

6. Verpflichtungen

Die Verpflichtungen sind von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer*innen oder vom Naturschutzreferat der A13 zertifizierten Naturschutzexpert*innen je nach Flächentyp festzulegen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner*innen bekanntgegebene Konto spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner*innen eingehalten wurden.

8. Kündigung

Es ist den Vertragspartner*innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem dem Naturschutzreferat der A13 das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner*innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner*innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Vertragszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner*innen erlischt der Vertrag umgehend.

Im Falle eines Vertragspartner*innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch das Naturschutzreferat der A13.

9. Kontrolle

Es ist sicherzustellen, dass jährlich eine Kontrolle der Vertragsflächen in Form einer Stichprobe durch das Naturschutzreferat der A13 durchgeführt wird. Sie hat durch Fachkräfte zu erfolgen, die nicht an der Erstellung des Vertrages mitgewirkt haben. Kontrollorgane müssen geschulte und zertifizierte Fachkräfte des Naturschutzreferates der A13 bzw. geschulte und zertifizierte Fachkräfte sein, die diese Tätigkeit im Auftrag des Naturschutzreferates der A13 durchführen. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Jährlich werden mind. 5% der Vertragsflächen (= Stichprobe) kontrolliert. Die Kontrolltätigkeit umfasst

- eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der vertragsgemäßen Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Flächen
- die allgemeine Beschaffenheit des Flächentyps, insbesondere betreffend Veränderungen, die den naturschutzfachlichen Wert des Flächentyps im Vergleich zum Zeitpunkt der Begutachtung herabsetzen
- durchgeführte Pflege oder Bewirtschaftungsmaßnahmen

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches abschließend fest, ob

- kein Vertragsverstoß

- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

10. Rückzahlung

Die Vertragspartner*innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass dem Naturschutzreferat der A13 das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner*innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner*innen gegenüber dem Naturschutzreferat der A13 vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner*innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

11. Flächentypen

A) Anlage, Erhaltung und Pflege wertvoller Grünlandflächen (G) und Ackerflächen (A)

Allgemeine Auflagen für die Flächentypen G2 – G11:

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON4 Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON6 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

CON7 Verzicht auf Verwendung von Konditionierern

CON8 Vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

zusätzlich gilt

CON9 Weidebesatzbeschränkung von max. 1 RGVE/ha/Jahr auf Hut- und Dauerweiden

CON10 Keine Zufütterung auf Hut- und Dauerweiden

CON11 Zweiter verpflichtender Schnitt auf Fettwiesen

Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftung

Die Einstufung erfolgt nach der Art der möglichen Bewirtschaftung und nicht nach der tatsächlichen Bewirtschaftung.

Leicht bewirtschaftbare Mähwiese

- Eine leicht bewirtschaftbare Mähwiese kann mit dem (Allrad-) Traktor in normaler Arbeitszeit (= 1 -1,5 Akh/ha) gemäht werden. Es handelt sich um eine gut befahrbare Fläche mit wenig Geländeunebenheiten, sowie einer geringen Geländeneigung.
- Eine leicht bewirtschaftbare Mähwiese weist keine oder nur leichte, zeitweilige Vernässungstendenzen auf.
- Hangneigung bis 35 %, keine bis wenige Unebenheiten.

Mittelschwer bewirtschaftbare Mähwiesen

- Als mittelschwer bewirtschaftbare Mähwiesen sind Flächen einzustufen, bei denen auf Grund ihrer Neigung und/oder dem Vorhandensein von Buckeln und/oder Gräben und/oder Nassstellen die Bewirtschaftung mit einem (Allrad)-Traktor länger als normal dauert (mehr als 2 Akh/ha) oder die Bewirtschaftung mit dem Motormäher oder Mähtrac erfolgen muss.
- Hangneigung 36-50 %

Schwer bewirtschaftbaren Mähwiesen

- Bei schwer bewirtschaftbaren Mähwiesen handelt es sich um Flächen, die auf Grund ihrer Neigung und/oder dem Vorhandensein von Buckeln und/oder Gräben und/oder Nassstellen zum größten Teil mit der Hand bewirtschaftet werden müssen (Mahd mit der Sense, Zusammenrechen des getrockneten Mähgutes mit dem Heurechen).
- Hangneigung über 50 %

Zusatzregeln

- Bei Flächen mit einer Neigung von 36-50 %, bei denen aufgrund besonders schwieriger Geländeverhältnisse ein händisches Aufladen des Mähgutes unbedingt notwendig bzw. ein maschinelles Aufladen mit dem Ladewagen unmöglich ist, ist eine Einstufung als „schwer bewirtschaftbar“ möglich.
- Bei Flächen mit einer Neigung bis 35 %, die auf Grund der Vielzahl an Bodenunebenheiten (Buckeln, Gräben) nicht mit dem (Allrad-)Traktor befahrbar sind, ist eine Einstufung als „mittelschwer bewirtschaftbar“ möglich.

G1) Entwicklungsflächen

Mit Entwicklungsflächen sind Flächen gemeint, die Erstmaßnahmen benötigen, damit sie sich zu einem Biotoptyp G2 – G11 entwickeln können. Ziel dieser „Entwicklungsflächen“ ist es, dass sie sich zu einem dieser Biotoptypen entwickeln, und die Fläche im Anschluss an die Erstmaßnahmen verbindlich zumindest 4 Jahre lang weitergepflegt oder bewirtschaftet wird. Ein Vertrag für eine Entwicklungsfläche kann maximal 2 Jahre lang gewährt werden und wird nur in Kombination mit weiterführenden biotopspezifischen Pflegemaßnahmen gewährt. Entwicklungsflächen können in der Ausgangssituation sowohl Grünland- als auch Ackerflächen sein.

Auflagen

Bei Entwicklungsflächen ist ein flächenspezifisches Konzept verbindlich, in dem die erforderlichen Maßnahmen festgeschrieben und dargestellt sind. In diesem sind auch allfällig die allgemeinen Auflagen gem. Pkt. 11 A) zu berücksichtigen. Das flächenspezifische Konzept enthält das Entwicklungsziel auf der Fläche, eine Flächenskizze mit der Lokalisierung der erforderlichen Maßnahmen, sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schwendung, Bodenabtrag, Beseitigung bestehender Drainagen).

Erforderliche Maßnahmen können insbesondere sein:

Mäßig aufwendige Maßnahmen (Beispiele)

ENT1 Aushagerungsschnitte / Pflegeschnitte nach Pflegeplan

ENT2 Bodenvorbereitung und Aussaat an den jeweiligen Standort angepasster und regional produzierter Saatgutmischungen bzw. Auswahl der Spenderflächen.

ENT3 Schwendungsmaßnahmen, unter 50% Verbuschungsgrad

Sehr aufwendige Maßnahmen (Beispiele)

ENT4 Abheben von Oberböden

ENT5 Beseitigung bestehender Drainagen

ENT6 Schwendungsmaßnahmen, über 50% Verbuschungsgrad

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Entwicklungsflächen	mäßig aufwendige Erstmaßnahmen	2.000,00
Entwicklungsflächen	sehr aufwendige Erstmaßnahmen	3.000,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Mäßig aufwendig	Sehr aufwendig
Entwicklungsflächen bis 1.000 m ²	800,00	1.000,00
Entwicklungsflächen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	1.000,00	1.500,00
Entwicklungsflächen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	1.500,00	2.000,00

G2) Magere Feucht- und Nasswiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 2.2.1 Großseggenrieder
- 2.2.3 Kleinseggenrieder
- 3.1.1 Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte (nur gemähte Typen)
 - 3.1.1.1 Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese
 - 3.1.1.3 Basenarme Pfeifengras-Streuwiese

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG1 kein Dünger

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG17 Die Flächen dürfen max. 2x/Jahr gemäht werden

AUFG4 Jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Feucht- und Nasswiesen	leicht	610,00
Feucht- und Nasswiesen	mittel	670,00
Feucht- und Nasswiesen	schwer	770,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Feucht- und Nasswiesen bis 500 m ²	150,00	200,00
Feucht- und Nasswiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Feucht- und Nasswiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Feucht- und Nasswiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

G3) Frische Magerwiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.2.1.1.1 Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen
- 3.2.1.1.2 Frische basenarme Magerwiese der Tieflagen
- 3.2.1.2.1 Frische basenreiche Magerwiese der Bergstufe
- 3.2.1.2.2 Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG1 kein Dünger

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Frache Magerwiesen	leicht	435,00	+ 85,00
Frache Magerwiesen	mittel	495,00	+ 85,00
Frache Magerwiesen	schwer	595,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Frache Magerwiesen bis 500 m ²	100,00	150,00
Frache Magerwiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	150,00	250,00
Frache Magerwiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	250,00	350,00
Frache Magerwiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	450,00

G4) Mäh-Halbtrockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.3.1.1.1 Mitteleuropäischer basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.1.2 Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.1 Mitteleuropäischer basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.2 Kontinentaler basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Mäh-Halbtrockenrasen	leicht	535,00	+ 85,00
Mäh-Halbtrockenrasen	mittel	595,00	+ 85,00
Mäh-Halbtrockenrasen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Mäh-Halbtrockenrasen bis 500 m ²	150,00	200,00
Mäh-Halbtrockenrasen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Mäh-Halbtrockenrasen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Mäh-Halbtrockenrasen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

G5) Fettwiesen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.2.1 Feuchte bis nasse Fettwiese
- 3.1.2.4 Überschwemmungswiese
- 3.2.2.1.1 Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG2 keine Beweidung

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt (Zuschlag Heutrocknung)

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG7 Die Flächen müssen 2x im Jahr gemäht werden

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Fettwiesen	leicht	470,00	+ 85,00
Fettwiesen	mittel	635,00	+ 85,00
Fettwiesen	schwer	635,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Fettwiesen bis 500 m ²	150,00	200,00
Fettwiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Fettwiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Fettwiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

G6) Trockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

3.3.2 Trockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen müssen mind. 1x im Jahr gemäht werden

AUFG5 Heutrocknung auf der Fläche beim ersten Schnitt

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

			Zuschlag Heutrocknung auf Fläche
Trockenrasen	leicht	535,00	+ 85,00
Trockenrasen	mittel	595,00	+ 85,00
Trockenrasen	schwer	695,00	+ 85,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	Leicht/mittel	schwer
Trockenrasen bis 500 m ²	150,00	200,00
Trockenrasen 501 m ² bis 1.000 m ²	200,00	300,00
Trockenrasen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	300,00	400,00
Trockenrasen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	400,00	500,00

G7) Streuobstbestände

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 8.10.1 Streuobstbestand (mind. 30 Stk. Obstbäume/ha sowie mind. 5 Obstbäume)
- 8.4.2.1. Obstbaumreihe und -allee

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG8 Die Flächen müssen mindestens 1x, dürfen max. 3x im Jahr bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung)

AUFG9 Nachpflanzung ausfallender Bäume mit Hochstamm-Sorten und Nachsorge (Ausmähen, Baumschutz, Erziehungschnitt)

AUFG10 Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können im Rahmen der Begutachtung unter Angabe von Gründen adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Streuobstbestände	leicht	363,00
Streuobstbestände	mittel	503,00
Streuobstbestände	schwer	643,00

Beweidete Streuobstbestände	-	313,00
-----------------------------	---	---------------

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche (gilt nicht für beweidete Streuobstbestände)

	Leicht/mittel	schwer
Streuobstbestände bis 500 m ²	100,00	150,00
Streuobstbestände 501 m ² bis 1.000 m ²	150,00	250,00
Streuobstbestände 1.001 m ² bis 3.000 m ²	250,00	350,00
Streuobstbestände 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	450,00

G8) Magerweiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.1.2 Basenreiche feuchte bis nasse Magerweide
- 3.1.1.4 Basenarme feuchte bis nasse Magerweide
- 3.2.1.1.3 Frische basenreiche Magerweide der Tieflagen
- 3.2.1.1.4 Frische basenarme Magerweide der Tieflagen
- 3.2.1.2.3 Frische basenreiche Magerweide der Bergstufe
- 3.2.1.2.4 Frische basenarme Magerweide der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG11 keine zusätzliche Düngung

AUFG12 Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Magerweiden	390,00
-------------	--------

G9) Weide-Halbtrockenrasen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.3.1.1.3 Mitteleuropäischer basenreicher Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.1.4 Kontinentaler basenreicher Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.3 Mitteleuropäischer basenarmer Weide-Halbtrockenrasen
- 3.3.1.2.4 Kontinentaler basenarmer Weide-Halbtrockenrasen

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG11 keine zusätzliche Düngung

AUFG12 Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Weide-Halbtrockenrasen	390,00
------------------------	---------------

G10) Fettweiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

- 3.1.2.2 Feuchte bis nasse Fettweide
- 3.2.2.1.3 Frische, artenreiche Fettweide der Tieflagen
- 3.2.2.2.3 Frische Fettweide und Trittrassen der Bergstufe

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG13 Weidebesatzbeschränkung < 1 RGVE/ha/Jahr

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Fettweiden	390,00
------------	--------

G11) Lärchwiesen und -weiden

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

8.7.1 Lärchwiese und -weide

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG6 Düngung nur mit Festmist

AUFG12 Weidebesatzbeschränkung < 0,5 RGVE/ha/Jahr

AUFG14 Die Flächen dürfen max. 2x im Jahr bewirtschaftet werden (Mahd oder Beweidung)

AUFG15 jährliches einmaliges Räumen von herabgefallenen Ästen und Zusammentragen auf Asthaufen auf Lärchwiesen oder Lärchweiden

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Lärchwiesen- und -weiden	leicht	350,00
Lärchwiesen- und -weiden	mittel	845,00

A1) Ackerbrachen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen:

5.1.4.2 Artenreiche Ackerbrache

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG1 kein Dünger

AUFA1 keine Nutzung des Aufwuchses

AUFG16 Verzicht auf Häckseln, Mulchen, Schlägeln, Abblasen

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Ackerbrache	300,00
Ackerbrache mit Einsaat	450,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Mit Einsaat
Ackerbrache bis 1.000 m ²	100,00	+ 50,00
Ackerbrache 1.001 m ² bis 3.000 m ²	150,00	+ 70,00
Ackerbrache 3.001 m ² bis 5.000 m ²	200,00	+ 90,00

B) Erhaltung und Entwicklung von sonstigen wertvollen Biotopen

N1) Nassflächen

Unter diese Kategorie fallen folgende Biotoptypen und deren Untertypen, wenn sie aufgrund der Bodenfeuchte nicht jedes Jahr bewirtschaftbar sind.

- 2.1 Quellfluren
 - 2.1.1 Kalk-Quellfluren
 - 2.1.2 Basenreiche, kalkarme Quellfluren der Hochlagen
 - 2.1.3 Basenarme-Quellfluren
- 2.2 Waldfreie Sümpfe und Moore
 - 2.2.1 Großseggenrieder
 - 2.2.2 Röhrichte
 - 2.2.3 Kleinseggenrieder
 - 2.2.4 Übergangsmoore und Schwinggrasen
 - 2.2.5 Hochmoore

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFG1 kein Dünger

AUFG2 keine Beweidung

AUFG16 Jegliche Bewirtschaftung frühestens ab 01.08. erlaubt

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien für Flächen größer als 5.000 m² €/Jahr/ha

Feucht- und Nasswiesen	mittel	400,00
Feucht- und Nasswiesen	schwer	500,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

	mittel	schwer
Feucht- und Nasswiesen bis 500 m ²	100,00	150,00
Feucht- und Nasswiesen 501 m ² bis 1.000 m ²	150,00	250,00
Feucht- und Nasswiesen 1.001 m ² bis 3.000 m ²	250,00	350,00
Feucht- und Nasswiesen 3.001 m ² bis 5.000 m ²	350,00	400,00

T1) Wertvolle Teichflächen

Erhaltung herausragend bedeutender Bestände wertvoller Tier- und Pflanzenarten auf ökologisch wertvollen Teichflächen sowie ihren landwirtschaftlich nicht genutzten Uferbereichen. Der ergebnisorientierte Vertragsansatz ist unabhängig vom Vertragsgegenstand der Bewirtschaftungsprämien des Bundes-Teichprogramm², da der hier bewertete Vertragsgegenstand unabhängig von Extensivierungsmaßnahmen am Teich konzipiert wurde.

Fläche:

Die Teilnahmefläche, für die eine Prämie lukriert werden kann, ergibt sich aus der Summe der bespannten Teichfläche einschließlich der semiaquatischen Flächen und der Röhrichtzonen. Das Flächenausmaß wird im Rahmen der Begutachtung festgelegt und kartographisch dokumentiert.

Mindestgröße: 0,1 ha (Im Falle von Teichketten gilt die Summe der Einzelgewässer; im Falle von Parametern mit Höchstwertprinzip ist die Mindestgröße 0,05 ha)

Auflagen

Auf diesen Teilnahmeflächen gelten folgende Bedingungen:

AUFT1 Keine Düngung

AUFT2 Das Vorkommen der Schutzgüter muss im Rahmen von mind. 3 jährlichen Begehungen von den Vertragspartner*innen mit Fotos dokumentiert werden.

AUFT3 Das Vorkommen der Arten muss im Sinn der Erhaltung der Bestände von den Vertragspartner*innen mit entsprechenden vorbeugenden Maßnahmen oder Unterlassungen unterstützt werden. Diesbezüglich wird auf die „Naturschutzfachliche Empfehlungen für Teichwirtschaft³“ verwiesen, die jeder Vertragspartner erhält. Wenn sich der Wert der Vertragsfläche während des Verpflichtungszeitraums verändert, kann die Prämie sowohl auf- als auch abgewertet werden.

AUFT4 Bei Vorhandensein eines Elektrozauns (z.B. aufgrund Vorkommen von Fischotter): während der Amphibienwanderzeit Ausschalten des Stromes oder erhöhter Bodenabstand unterster Strang ab 2. Litze, bzw. Abstand mind. 15 cm)

AUFT5 Der Teich muss bespannt sein. Dauerhafte Veränderungen des Wasserhaushalts sind untersagt. Ein Ablassen des Teiches zu fischereilichen Zwecken ist davon ausgenommen.

AUFT6 Die Uferzonen müssen betreffend Betretungen störungsfrei erhalten werden.

² Siehe: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung einer ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

³ In Erarbeitung

Bei fischereilicher Nutzung gelten zusätzlich folgende Basisauflagen:

AUFT7 Jahresproduktion von max. 1.500 kg/ha Teichfläche

AUFT8 Fütterung ist nur mit Getreide, Mais, Ölpressekuchen oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig

AUFT9 Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser - nicht zulässig

AUFT10 Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauffolgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe

AUFT11 Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten

AUFT12 Nebennutzungen des Teiches oder des Teichufers sind grundsätzlich verboten

AUFT13 Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig von einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren.

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Die Prämienhöhe resultiert aus dem Wert der Teichfläche einschließlich der semiaquatischen Flächen und der Röhrichzonen. Das Vorhandensein sowie das Flächenausmaß der Flächentypen wird von vom Naturschutzreferat der A13 zertifizierten Naturschutzexpert*innen nach Beantragung festgestellt. Bestimmte Wertparameter werden je nach Vorhandensein und lokaler/regionaler Bedeutung bepunktet. Dabei wird folgende Bepunktung angewendet:

Beschreibung	Punkte
Wertparameter ist fehlend/kommt nicht vor	0
Wertparameter kommt vor, hat jedoch nur geringe Bedeutung	1
Wertparameter kommt vor, hat mäßige Bedeutung (nur lokal)	2
Wertparameter kommt vor, hat hohe Bedeutung (regional/überregional/national)	3

Bei manchen nachfolgend definierten Wertparametern wird aufgrund der herausragenden Bedeutung des Wertparameters bei Erreichen der Wertstufe 3 automatisch die höchste Prämienstufe (Höchstwertprinzip) vergeben, auch wenn die Summe der Punkte der einzelnen Wertparameter eine differente Einstufung ergeben würde.

Folgende Wertparameter werden bepunktet.

	Anwendung Höchstwertprinzip
Vorkommen bedeutsamer Bestände von Amphibien mit mindestens regionaler Bedeutung der Anhänge II oder IV FFH-RL	x
Vorkommen bedeutsamer Bestände von Brutvögeln mit mindestens regionaler Bedeutung gemäß der letztgültigen „Roten Liste“ ⁴	x
Vorkommen bedeutsamer Bestände sonstiger gefährdeter heimischer aquatischer Arten mit mindestens regionaler Bedeutung (z.B.: Bitterling, Moderlieschen, Gew. Teichmuschel, Urzeitkrebse, Marsilea quadrifolia)	x
Bedeutung der Teichwirtschaft für den Vogelzug	x
Vorkommen sonstiger terrestrischer und/oder semiaquatischer Biotope mit mindestens regionaler Bedeutung	
Vorkommen und Häufigkeit von für die Bewirtschaftung maßgeblicher, aber schutzwürdiger Fisch-Prädatoren (div. Reiher- und Storcharten, Kormorane, Fischotter) unter Bedachtnahme auf deren Tolerierung, wobei Präventionsmaßnahmen, die in Abstimmung mit der Abteilung 13, Referat Naturschutz gesetzt werden, zulässig sind.	
Anteil von Verlandungszonen / Schilf / Röhricht / Großseggen-Rieden	
Schutzwürdigkeit der Uferböschungen (einschließlich vorwiegend terrestrischer Arten, z. B. Reptilien wie Würfelnatter und Zauneidechse)	

Ein Vertrag durch LAV ist erst ab einer erreichten Basispunktezahl (10) möglich, da diese Basis (naturschutzfachlicher Wert) durch das Bundes-Teichprogramm⁵ abgegolten ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der oder die Vertragswerber*in am Bundesprogramm teilnimmt oder nicht.

Prämien €/ha/Jahr

Stufen	Punkte	€/ha/Jahr
Stufe 1, Basisstufe	0 -9 Pkte	0,00
Stufe 2	10 – 12 Pkte	100,00
Stufe 3	13 – 15 Pkte	250,00
Stufe 4	größer 16 Pkte, oder 1x Höchstwert	400,00

⁴ Samwald, O. & E. Albecker (2015): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel der Steiermark. In: Albecker, E., Samwald, O., Pfeifhofer, H. W.: Avifauna Steiermark. Die Vögel der Steiermark. Verlag Leykam, Graz: 126-129

⁵ Siehe: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung einer ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen

B1) Biberhabitats

Entwicklung von Biberhabitatsflächen auf Grünland- und Ackerflächen angrenzend an Gewässer auf Fließgewässerabschnitten, in denen Bibervorkommen nachgewiesen sind. Die Vertragsfläche wird von den Gutachter*innen festgelegt.

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

Die Vertragsfläche ist abzüglich einer Breite von 3m zum Gewässer gemessen von der Böschungsoberkante zu berechnen.

AUFB1 Mindestbreite zum Gewässer: 10 m, gemessen von der Böschungsoberkante,

AUFB2 Duldung der Biber-Aktivität

AUFB3 Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung

AUFB4 Nicht überstaute Bereiche: Pflege: mind. jedes 2. Jahr in jenen Bereichen, die nicht einbruchsgefährdet sind.

AUFB5 Keine Bewirtschaftung

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Grünland	300,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli ⁶ 50	500,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50	850,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 bis 1.000 m ²	300,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00
Biberhabitat auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00

Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 1.000 m ²	250,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00
Biberhabitat auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00

⁶ BoKli = Bodenklimazahl: Die Bodenklimazahl ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100. 100 entspricht dabei der ertragsfähigsten Bodenfläche im österreichischen Bundesgebiet. Sie wird etwa alle 20 Jahre durch Entnahme von Bodenproben und Vergleich mit „Bundes- und/oder Landesmusterstücken“ überprüft.

L1) Waldmäntel

Entwicklung von Waldmäntel auf Grünland- und Ackerflächen.

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFW1 Mindestbreite Waldmäntel Acker: 10 m

AUFW2 Mindestbreite Waldmäntel Grünland: 5m;

AUFW3 zwischen Wald und Waldmantel ist die Anlage eines Bewirtschaftungsweges einzurichten (z.B. Wiesenweg)

AUFW4 Bestockung: mind. 30 %, max. 50 % der Gesamtfläche, ausschließlich mit heimischen Arten (je nach Verfügbarkeit aus regionaler Gehölzvermehrung) in Form von max. 1000 m² großen Gehölzinseln.

AUFW5 Die Krautsäume müssen mind. 1 x/3 Jahren gepflegt werden.

AUFW6 Erhaltungspflicht: 10 Jahre

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Bei erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege (z.B. erforderlicher Verbisschutz, zusätzlich erforderliche Aufwuchspflege) kann ein Pflegezuschlag vergeben werden.

In folgenden Fällen sind die Vertragspartner*innen nachweislich darüber zu informieren, dass die Vertragsfläche möglicherweise zu einer Forstfläche umgewandelt wird:

AUFW7 Höhere Bestockung als 50%

AUFW8 Gehölzinseln sind größer als 1000 m²

AUFW9 Kein Bewirtschaftungsweg zwischen Waldmäntel und Wald

Prämien €/ha/Jahr

Waldmantel auf Acker über BoKli 50	800,00
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50	500,00
Waldmantel auf Grünland	300,00
Pflegezuschlag (Verbisschutz, erschwerte Pflege)	+ 150,00
Zuschlag Bepflanzung	+ 400,00
Zuschlag Bepflanzung mit regional vermehrten Gehölzen	+ 600,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Zuschlag Bepflanzung
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 bis 500 m ²	200,00	+ 50,00
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00	+ 70,00
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00	+ 100,00
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00	+ 200,00

		Zuschlag Bepflanzung
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 500 m ²	150,00	+ 50,00
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 501 m ² bis 1.000 m ²	250,00	+ 70,00
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00	+ 100,00
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00	+ 200,00

L2) Hecken

Entwicklung von Hecken auf Grünland- und Ackerflächen.

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

AUFH1 Mindestbreite Hecke: 5 m

AUFH2 Bestockung: mind. 30 %, max. 50 % der Gesamtfläche, ausschließlich mit heimischen Arten (je nach Verfügbarkeit aus regionaler Gehölzvermehrung) in Form von max. 1000 m² großen Gehölzinseln.

AUFH3 Die Krautsäume müssen mind. 1 x/3 Jahren gepflegt werden.

AUFH4 Erhaltungspflicht: 10 Jahre

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Bei erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege (z.B. erforderlicher Verbisschutz, zusätzlich erforderliche Aufwuchspflege) kann ein Pflegezuschlag vergeben werden.

In folgenden Fällen sind die Vertragspartner*innen nachweislich darüber zu informieren, dass die Vertragsfläche möglicherweise zu einer Forstfläche umgewandelt wird:

AUFH5 Höhere Bestockung als 50%

AUFH6 Gehölzinseln sind größer als 1000 m²

Prämien €/ha/Jahr

Hecke auf Acker über BoKli 50	800,00
Hecke auf Acker unter BoKli 50	500,00
Hecke auf Grünland	300,00
Pflegezuschlag (Verbisschutz, erschwerte Pflege)	+ 150,00
Zuschlag Bepflanzung	+ 400,00
Zuschlag Bepflanzung mit regional vermehrten Gehölzen	+ 600,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Zuschlag Bepflanzung
Hecke auf Acker über BoKli 50 bis 500 m ²	200,00	+ 50,00
Hecke auf Acker über BoKli 50 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00	+ 70,00
Hecke auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00	+ 100,00
Hecke auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00	+ 200,00

		Zuschlag Bepflanzung
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 500 m ²	150,00	+ 50,00
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 501 m ² bis 1.000 m ²	250,00	+ 70,00
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00	+ 100,00
Hecke auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00	+ 200,00

L3) Einzelstehende Habitatbäume und Baumgalerien

Erhaltung von Einzelbäumen mit Nachweisen zumindest regional bedeutsamer, besonders wertbestimmender (Schutz- und/oder Gefährdungsstatus, Seltenheit) Arten sowie Erhaltung landschaftsprägender, alter Baumgalerien heimischer Arten (insbes. Linde, Eiche, Ahorn) mit herausragender Bedeutung.

Auflagen

Für die Habitatbäume gelten folgende Bedingungen für einen Vertrag:

AUFH1 Der Baum darf nicht gefällt werden

AUFH2 Keine Sanierung oder Beseitigung von Baumhöhlen

AUFH3 Der Baum muss mind. 10 Jahre erhalten werden.

Für die alten Baumgalerien (nur für heimische Baumarten insbes. Linde, Eiche, Ahorn) gelten folgende Bedingungen für einen Vertrag:

AUFBG1 Die Bäume dürfen nicht gefällt werden

AUFBG2 Krautsaum von mind. 5 m Breite

AUFBG3 Keine Sanierung oder Beseitigung von Baumhöhlen

AUFBG4 Die Baumgalerie muss mind. 10 Jahre erhalten werden

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämie Habitat-Bäume (einmalig)

Habitat-Bäume	200,00
---------------	--------

Prämien Baumgalerien €/ha/Jahr

Baumgalerien	500,00
--------------	--------

L4) Kleinhabitats mit ökologischer Schlüsselfunktion

Erhaltung von kleinflächigen, besonders wertvollen Habitats mit dokumentierten Nachweisen von Vorkommen besonders geschützter Arten oder Erhaltung von Kleinhabitats mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung oder einer Funktion als Inselhabitats in der ausgeräumten Kulturlandschaft.

Auflagen

CON1 Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.

CON2 Verzicht auf Entwässerung

CON3 Verzicht auf maschinelle Entsteinung

CON5 Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden

CON7 Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

CON9 Vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt

AUFG1 kein Dünger

AUFG2 keine Beweidung

AUFG3 Die Flächen dürfen max. 1x im Jahr gemäht werden

AUFK 1 keine Befahrung der Fläche zwischen ... und ...

AUFK 2 Schwendung aufkommender Gehölze

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien/Jahr

Habitats bis zu 100 m ²	100,00
Habitats 101 m ² bis 500 m ²	150,00
Habitats 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00
Habitats 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00
Habitats 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00